

Richtlinie L (Leistungsrecht) – 008/2015 vom 28.10.2015

Schlüssiges Konzept vom 25.06.2015 – Umgang mit Bestandsfällen und Anträgen nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

gültig ab: 01. November 2015

Grundlagen:

- **Nettogrundmiete nach den Werten des Schlüssigen Konzeptes vom 25.06.2015**
- **Betriebskosten nach dem Betriebskostenspiegel NRW ab 01.10.2015**
- **Heizkosten nach bundesweitem Heizspiegel 2015**

Inhalt der Richtlinie:

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 35 Abs. 1 und 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die Festlegung der angemessenen Bedarfe für die Unterkunft erfolgt anhand der Bruttokaltmiete. Die angemessene Bruttokaltmiete wird aus der Addition der jeweils angemessenen Grundmiete lt. Schlüssigem Konzept vom 25.06.2015 und den abstrakt angemessenen Betriebskosten (1,93 Euro/qm seit 01.10.2015 x abstrakt angemessener Wohnungsgröße) gebildet. Die tatsächliche Wohnungsgröße findet dabei grundsätzlich keine Berücksichtigung.

Zum 01. November 2015 erfolgt eine weitere Anpassung durch Veränderungen bei den Heizkosten. Der bundesweite Heizspiegel 2015 wurde aktuell veröffentlicht. Damit sind diese Beträge ab 01.11.2015 zugrunde zu legen.

Die vorliegende Richtlinie L 008/2015 vom 28.10.2015 regelt den Umgang mit Bestandsfällen und Anträgen nach § 44 SGB X und ersetzt ab 01.11.2015 die Richtlinie L (Leistungsrecht) – 005/2015 vom 15.07.2015 (Umgang mit Bestandsfällen ab 01.01.2015).

Inhaltsverzeichnis

Definition Bestandsfälle	3
Stichtagsregelung	3
Besonderheit gemischte Bedarfsgemeinschaft (SGB II / SGB XII)	3
Anträge nach § 44 SGB X	4
Anhängige Rechtsbehelfsverfahren	4
Berechnungsbeispiele (Anträge nach § 44 SGB X / anhängige Rechtsbehelfsverfahren)	5
Fallkonstellationen bei Bestandsfällen	7
Anlage 1 – Tabelle mit Werten für die Wirtschaftlichkeitsprüfung	10
Anlage 2 – Betriebskostenspiegel	11

Definition Bestandsfälle

Als Bestandsfälle gelten alle Fälle, in denen mindestens seit Juli 2015 lfd. Leistungen gewährt werden und Zahlungen auch über den 01.08.2015 hinaus erfolgen.

Stichtagsregelung

- Aufgrund der Stichtagsregelung erfolgt keine Prüfung von Amts wegen für den Zeitraum vor dem 01.08.2015.
- Die Überprüfung aller (Bestands-)Fälle erfolgt für die Zeit ab 01.08.2015 von Amts wegen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es nicht erforderlich, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung vor Bearbeitung des nächsten Fortzahlungsantrages zu überprüfen. Wird aber eine Fallbearbeitung vor Eingang des nächsten Weiterbewilligungsantrages erforderlich, weil sich Änderungen bei den Bedarfen für die Unterkunft und Heizung ergeben (z. B. Eingang der Betriebs- und/oder Heizkostenabrechnung, Erhöhung der Grundmiete), sollte die vollständige Prüfung der Unterkunftskosten allerdings bereits in diesem Zusammenhang erfolgen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

Hinweis:

Werden Anträge nach § 44 SGB X gestellt, ist ggfls. ein anderer Zeitraum zu überprüfen (s. Seite 4 dieser Richtlinie).

Besonderheit gemischte Bedarfsgemeinschaften (SGB II / SGB XII):

Bei den gemischten Bedarfsgemeinschaften ist spätestens bei Ablauf des jeweils zuerst ablaufenden Bewilligungsabschnittes eine Überprüfung in beiden Bereichen erforderlich.

Beispiel:

*Eine Weiterbewilligung der Leistungen im SGB XII führt nach Abstimmung mit der Sachbearbeitung im SGB II zur Prüfung der Kosten der Unterkunft in beiden Rechtskreisen. Evtl. erforderliche Anpassungen oder Aufforderungen zur Kostensenkung **sind zeitgleich** umzusetzen und zu veranlassen. In diesem Fall nimmt der SGB XII – Bereich mit dem SGB II – Bereich Kontakt auf – dies gilt umgekehrt genauso, wenn zuerst über den Weiterbewilligungsantrag im SGB II zu entscheiden ist.*

Anträge nach § 44 SGB X

Entgegen der Stichtagsregelung und Überprüfung von Amts wegen ab 01.08.2015 findet die neu anzuerkennende Grundmiete bei Anträgen nach § 44 SGB X **ab 01.01.2015** Berücksichtigung, da als Grundlage für die Wertermittlung die Datenbasis 01.01.2013 bis 31.12.2014 verwendet wurde. Für die Zeit vor dem 01.01.2015 sind damit weiterhin die vorherigen Werte der Grundmiete aus dem Schlüssigen Konzept 2013 zugrunde zu legen.

Bei Anträgen nach § 44 SGB X sind höhere Bedarfe für die Unterkunft rückwirkend frühestens ab 01.01.2015 zu berücksichtigen, wenn die Überprüfung der Bruttokaltmiete ergibt, dass dieser Wert höher ist, als die Ermittlung der Bruttokaltmiete aus Addition der bisher anerkannten Grundmiete und Betriebskostenvorauszahlung (konkrete Berechnungsbeispiele folgen ab Seite 5).

Dies bedeutet, dass bei Anträgen nach § 44 Abs. 4 SGB X, die sich auf die Bedarfe für die Unterkunft und Heizung beziehen und ab sofort bis 31.12.2015 eingehen, eine rückwirkende inhaltliche Prüfung (erst) ab 01.01.2015 erforderlich ist. Umfasst der Überprüfungsantrag auch den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014, ist der Antrag für diesen Zeitraum mit dem Hinweis abzulehnen, dass bis dahin die Werte des Schlüssigen Konzeptes 2013 Anwendung finden.

Geht der Überprüfungsantrag, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung betreffend, in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 ein, ist eine rückwirkende Prüfung aufgrund der gesetzlich geregelten Überprüfungsfrist grundsätzlich ab 01.01.2015 erforderlich.

Anhängige Rechtsbehelfsverfahren

Anhängige Rechtsbehelfsverfahren (Widersprüche, Klagen) werden unter Berücksichtigung der Bruttokaltmiete als angemessenen Bedarf für die Unterkunft abgeschlossen.

In Abhängigkeit des Zeitraumes, für den noch eine Entscheidung zu treffen ist (und nur für diesen) sind die zu diesem Zeitpunkt jeweils abstrakt angemessenen Grundmieten und die abstrakt angemessenen Betriebskosten zu ermitteln. Die als angemessen anzusehende Bruttokaltmiete ergibt sich dann aus der Addition dieser beiden Werte (konkrete Berechnungsbeispiele folgen ab Seite 5).

Berechnungsbeispiele

Die nachfolgenden Beispiele gelten sowohl für den Bereich der Anträge nach § 44 SGB X wie auch für noch anhängige Rechtsbehelfsverfahren.

Grundlage der Berechnungen ist jeweils ein Zwei-Personen-Haushalt in Herten. Die Beispiele sind allerdings getrennt voneinander zu betrachten.

Bei den Berechnungen der angemessenen Betriebskosten ist jeweils zu berücksichtigen, dass die jährlichen Betriebskostenspiegel in der Regel erst gegen Herbst des jeweiligen Jahres veröffentlicht werden. Um eine einheitliche Berechnung zu gewährleisten, ist davon auszugehen, dass sich die Betriebskosten jeweils zum 01.10. des Jahres ändern.

Beispiel 1)

Entscheidung für den Zeitraum 01.01.2014 bis 30.09.2014

- Grundmiete beträgt in Herten für einen Zwei-Personen-Haushalt ab 01.12.2013 monatlich 280 Euro
- Betriebskosten betragen 1,91 Euro/qm = 124,15 Euro (gerundet lt. Schlüssigem Konzept 124 Euro)
- anzuerkennende Bruttokaltmiete: 404,00 Euro (280 Euro + 124,00 Euro)

Aufgrund der Aktualisierung der Grundmieten auf der Datenbasis 01.01.2013 bis 31.12.2014 ergibt sich für den Zeitraum vor dem 01.01.2015 keine Veränderung zu den Vorgaben der Richtlinie L 006/2014 vom 17.12.2014.

Beispiel 2)

Entscheidung für den Zeitraum 01.10.2014 bis 31.12.2014

- Grundmiete beträgt in Herten für einen Zwei-Personen-Haushalt ab 01.12.2013 monatlich 280 Euro
- Betriebskosten betragen 2,00 Euro/qm = 130,00 Euro
- anzuerkennende Bruttokaltmiete: 410,00 Euro (280 Euro + 130,00 Euro)

Aufgrund der Aktualisierung der Grundmieten auf der Datenbasis 01.01.2013 bis 31.12.2014 ergibt sich für den Zeitraum vor dem 01.01.2015 keine Veränderung zu den Vorgaben der Richtlinie L 006/2014 vom 17.12.2014.

Beispiel 3)

Entscheidung für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.07.2015

- Grundmiete beträgt in Herten für einen Zwei-Personen-Haushalt ab 01.08.2015 monatlich 300 Euro
- Betriebskosten betragen 2,00 Euro/qm = 130,00 Euro
- anzuerkennende Bruttokaltmiete: 430,00 Euro (300,00 Euro + 130,00 Euro)

Die Bruttokaltmiete ist rückwirkend ab dem 01.01.2015 unter Berücksichtigung der Nettogrundmiete, die sich aufgrund der Datenbasis 01.01.2013 bis 31.12.2014 ergeben hat, zu berechnen.

Beispiel 4)

Entscheidung für den Zeitraum 01.08.2015 bis 30.09.2015

- Grundmiete beträgt in Herten für einen Zwei-Personen-Haushalt ab 01.08.2015 monatlich 300,00 Euro
- Betriebskosten betragen 2,00 Euro/qm = 130,00 Euro
- anzuerkennende Bruttokaltmiete: 430,00 Euro (300,00 Euro + 130,00 Euro)

Die Bruttokaltmiete ist rückwirkend ab dem 01.01.2015 unter Berücksichtigung der Nettogrundmiete, die sich aufgrund der Datenbasis 01.01.2013 bis 31.12.2014 ergeben hat, zu berechnen.

Beispiel 5)

Entscheidung für den Zeitraum ab 01.10.2015

- Grundmiete beträgt in Herten für einen Zwei-Personen-Haushalt ab 01.08.2015 monatlich 300,00 Euro
- Betriebskosten betragen 1,93 Euro/qm = 125,45 Euro
- anzuerkennende Bruttokaltmiete: 425,45 Euro (300,00 Euro + 125,45 Euro)

Ab 01.10.2015 sind die Betriebskosten von 1,93 Euro/qm durchgehend zugrunde zu legen, da der nächste Betriebskostenspiegel voraussichtlich erst zum Herbst 2016 veröffentlicht wird.

Fallkonstellationen bei Bestandsfällen:

Als Bestandsfälle gelten alle Fälle, in denen mindestens seit Juli 2015 lfd. Leistungen gewährt werden und Zahlungen auch über den 01.08.2015 hinaus erfolgen. Diese Fälle werden im Rahmen der Weiterbewilligungsanträge rückwirkend ab 01.08.2015 überprüft.

1. Wohnraum war bisher kostenmäßig angemessen – dies ist auch zukünftig der Fall

- ⇒ Es ist nichts weiter zu veranlassen.
Es ist davon auszugehen, dass in allen Fällen, in denen die Kosten der Unterkunft bisher angemessen waren allein durch die neuen Werte der Grundmieten keine Unangemessenheit entsteht.

2. Kosten sind aktuell gekürzt, der neue Betrag der Bruttokaltmiete ist allerdings höher

- ⇒ Ab dem Stichtag 01.08.2015 ist der Betrag auf die neu ermittelten Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) festzusetzen. Dabei sind Betriebskosten von 2,00 Euro/qm bei der Berechnung zugrunde zu legen. Es erfolgt auch keine Herabsetzung der Betriebskosten ab 01.10.2015 auf 1,93 Euro/qm, sondern es bleibt grundsätzlich bei 2,00 Euro/qm Wohnfläche (Bestandsschutz).

3. Tatsächliche Kosten sind höher als die ab 01.08.2015 geltenden Angemessenheitskriterien

- ⇒ In diesen Fällen sind im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung 10 % der abstrakt angemessenen Grundmiete zu ermitteln. Dann ist die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete mit der tatsächlich geforderten Bruttokaltmiete zu vergleichen. Ist diese Differenz (tatsächliche Bruttokaltmiete abzüglich abstrakt angemessener Bruttokaltmiete) höher als die berechneten 10 % der Grundmiete, ist das Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Andernfalls ist die tatsächliche Bruttokaltmiete zu berücksichtigen.

Die Grenze von 10 % für die Wirtschaftlichkeitsprüfung bezieht sich auf die jeweilige Grundmiete des Einzelfalles, allerdings ohne Berücksichtigung von Zuschlägen wegen eines Energiepasses. Die konkreten Werte in Euro (mit dem Begriff „Aufschlag“ benannt) sind der in Anlage 1 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Bei dieser Fallkonstellation könnte es sich ergeben, dass aufgrund der Wirtschaftlichkeitsprüfung zum 01.08.2015 kein Kostensenkungsverfahren einzuleiten

ist, sich aufgrund der geringeren Bruttokaltmiete ab 01.10.2015 aber eine mehr als 10 % Überschreitung errechnet. In diesen Fällen ist dann ein Kostensenkungsverfahren unter Berücksichtigung der abstrakt angemessenen Betriebskosten in Höhe von 1,93 Euro/qm Wohnfläche einzuleiten. Da es in der Vergangenheit noch keine Kostensenkung gegeben hat, liegt auch kein Fall des Bestandsschutzes vor.

Die Regelungen zur Einzelfallprüfung, ob von einer Aufforderung zur Kostensenkung abgesehen werden kann bzw. der Zumutbarkeit eines Umzuges, sind zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiele für Fallkonstellation 3:

Beispiel a) für Berechnung zum 01.08.2015

Die abstrakt angemessenen Bedarfe für die Unterkunft belaufen sich für einen Drei-Personen-Haushalt zum 01.08.2015 in Marl auf 520,00 Euro (360 Euro Grundmiete + 160 Euro Betriebskosten (2 Euro/qm x 80 qm Wohnfläche)).

Der Vermieter fordert tatsächlich eine Bruttokaltmiete von 530,00 Euro, die bisher bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt wird.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt sich, dass eine Überschreitung der abstrakt angemessenen Grundmiete (nur Berechnungsgrundlage, unabhängig davon, wie hoch die Grundmiete tatsächlich ist) von bis zu 36,00 Euro noch als angemessen angesehen wird. Damit erfolgt eine Kostensenkungsaufforderung für den Drei-Personen-Haushalt erst, wenn die Bruttokaltmiete 556,00 Euro übersteigt, so dass hier weiterhin die tatsächliche Bruttokaltmiete von 530,00 Euro bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen ist.

Ergibt sich in so einer Fallkonstellation **nach** dem 01.10.2015 durch Vorlage einer Betriebskostenabrechnung und/oder der Erhöhung der Grundmiete eine Überschreitung der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete (Addition aus Nettogrundmiete lt. Schlüssigem Konzept vom 25.06.2015 und der abstrakt angemessenen Betriebskosten von 1,93 Euro/qm von mehr als 10 % der abstrakt angemessenen Grundmiete), ist die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens zu prüfen. Das konkrete Verfahren dazu ist in Richtlinie L (Leistungsrecht) 007/2015 vom 28.10.2015 beschrieben.

Beispiel b) für Berechnung zum 01.08.20105

Die abstrakt angemessenen Bedarfe für die Unterkunft belaufen sich für einen Drei-Personen-Haushalt zum 01.08.2015 in Marl auf 520,00 Euro (360 Euro Grundmiete + 160 Euro Betriebskosten (2 Euro/qm x 80 qm Wohnfläche)).

Der Vermieter fordert tatsächlich eine Bruttokaltmiete von 590,00 Euro, die bisher bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt wird.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt sich, dass eine Überschreitung der abstrakt angemessenen Grundmiete (nur Berechnungsgrundlage, unabhängig davon, wie hoch die Grundmiete tatsächlich ist) von bis zu 36,00 Euro noch als angemessen angesehen wird. Damit erfolgt eine Kostensenkungsaufforderung für den Drei-Personen-Haushalt erst, wenn die Bruttokaltmiete 556,00 Euro übersteigt.

Da die tatsächliche Bruttokaltmiete diesen Wert von 556,00 Euro übersteigt, ist das Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Dabei ist jetzt von einer abstrakt angemessenen Nettogrundmiete von 360,00 Euro zuzüglich der abstrakt angemessenen Betriebskosten von 154,40 Euro (1,93 Euro/qm) = 514,40 Euro auszugehen. Die abstrakt angemessenen Betriebskosten von 2,00 Euro/qm finden hier keine Berücksichtigung mehr, da das Kostensenkungsverfahren erst nach dem 01.10.2015 eingeleitet wird.

Während das Kostensenkungsverfahren noch läuft, sind die tatsächlichen Kosten von 590,00 Euro bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Erfolgt nach Ablauf der 6-monatigen Frist die Absenkung, ist bei der Bedarfsermittlung der Betrag von 514,40 Euro Bruttokaltmiete zu berücksichtigen.

gez.
Im Auftrag

Recklinghausen, 28.10.2015

Ressort 82.1 (Grundsätzliche
Rechtsangelegenheiten)

Fachdienstleiter FD 82

Gabriele Tschöpe

Thomas Schulte-Lünzum

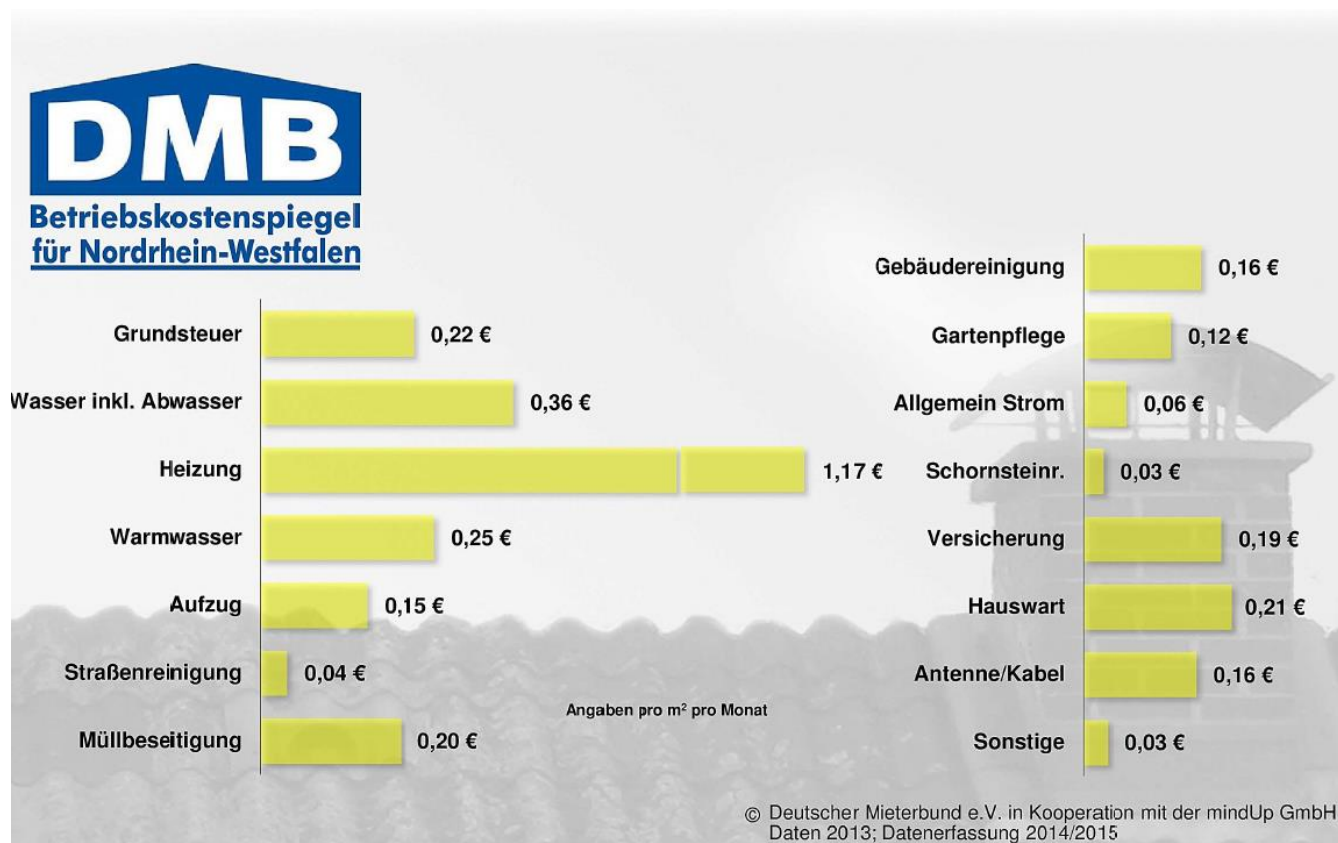
Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerk im FD 82 vor.

Anlage 1

Vergleichswerte Wirtschaftlichkeitsprüfung KdU:						
	1	2	3	4	5	jede weitere
	Person	Personen	Personen	Personen	Personen	Person
Nettokaltmiete	260,00	310,00	380,00	470,00	550,00	100,00
Betriebskosten	96,50	125,45	154,40	183,35	212,30	28,95
Aufschlag	26,00	31,00	38,00	47,00	55,00	10,00
Vergleichswert Castrop-Rauxel	382,50	466,45	572,40	700,35	817,30	138,95
Nettokaltmiete	250,00	290,00	360,00	460,00	510,00	100,00
Betriebskosten	96,50	125,45	154,40	183,35	212,30	28,95
Aufschlag	25,00	29,00	36,00	46,00	51,00	10,00
Vergleichswert Datteln	371,50	444,45	550,40	689,35	773,30	138,95
Nettokaltmiete	290,00	340,00	390,00	480,00	550,00	100,00
Betriebskosten	96,50	125,45	154,40	183,35	212,30	28,95
Aufschlag	29,00	34,00	39,00	48,00	55,00	10,00
Vergleichswert Dorsten	415,50	499,45	583,40	711,35	817,30	138,95
Nettokaltmiete	250,00	320,00	380,00	450,00	550,00	100,00
Betriebskosten	96,50	125,45	154,40	183,35	212,30	28,95
Aufschlag	25,00	32,00	38,00	45,00	55,00	10,00
Vergleichswert Gladbeck	371,50	477,45	572,40	678,35	817,30	138,95
Nettokaltmiete	300,00	360,00	450,00	530,00	590,00	100,00
Betriebskosten	96,50	125,45	154,40	183,35	212,30	28,95
Aufschlag	30,00	36,00	45,00	53,00	59,00	10,00
Vergleichswert Haltern am See	426,50	521,45	649,40	766,35	861,30	138,95
Nettokaltmiete	240,00	300,00	380,00	460,00	510,00	100,00
Betriebskosten	96,50	125,45	154,40	183,35	212,30	28,95
Aufschlag	24,00	30,00	38,00	46,00	51,00	10,00
Vergleichswert Herten	360,50	455,45	572,40	689,35	773,30	138,95
Nettokaltmiete	260,00	310,00	360,00	460,00	550,00	100,00
Betriebskosten	96,50	125,45	154,40	183,35	212,30	28,95
Aufschlag	26,00	31,00	36,00	46,00	55,00	10,00
Vergleichswert Marl	382,50	466,45	550,40	689,35	817,30	138,95
Nettokaltmiete	270,00	310,00	390,00	460,00	540,00	100,00
Betriebskosten	96,50	125,45	154,40	183,35	212,30	28,95
Aufschlag	27,00	31,00	39,00	46,00	54,00	10,00
Vergleichswert Oer-Erkenschwick	393,50	466,45	583,40	689,35	806,30	138,95
Nettokaltmiete	260,00	310,00	390,00	460,00	550,00	100,00
Betriebskosten	96,50	125,45	154,40	183,35	212,30	28,95
Aufschlag	26,00	31,00	39,00	46,00	55,00	10,00
Vergleichswert Recklinghausen	382,50	466,45	583,40	689,35	817,30	138,95
Nettokaltmiete	230,00	330,00	390,00	490,00	580,00	100,00
Betriebskosten	96,50	125,45	154,40	183,35	212,30	28,95
Aufschlag	23,00	33,00	39,00	49,00	58,00	10,00
Vergleichswert Waltrop	349,50	488,45	583,40	722,35	850,30	138,95

Anlage 2

Betriebskostenspiegel NRW 2014/2015 und Übersicht Vorjahre



Betriebskosten lt. Betriebskostenspiegel NRW (ohne Heizung und Warmwasser)						
Datenerfassungsjahr/ Betriebskostenart	2014/2015	2013/2014	2012/2013	2011/2012	2010/2011	2009/2010
Datengrundlage	2013	2012	2011	2010	2009	2008
veröffentlicht/Stichtag ca. 01.10.	01.10.2015	01.10.2014	01.10.2013	01.10.2012	01.10.2011	01.10.2010
Grundsteuer	0,22 €	0,23 €	0,24 €	0,20 €	0,19 €	0,20 €
Wasserversorgung	0,36 €	0,39 €	0,35 €	0,44 €	0,41 €	0,41 €
Aufzug	0,15 €	0,17 €	0,15 €	0,13 €	0,13 €	0,11 €
Straßenreinigung	0,04 €	0,02 €	0,02 €	0,03 €	0,04 €	0,04 €
Müllbeseitigung	0,20 €	0,21 €	0,22 €	0,21 €	0,22 €	0,22 €
Gebäudereinigung/ Ungezieferbekämpfung	0,16 €	0,21 €	0,17 €	0,19 €	0,19 €	0,16 €
Gartenpflege	0,12 €	0,10 €	0,11 €	0,10 €	0,10 €	0,08 €
Beleuchtung (Allgemeinstrom)	0,06 €	0,05 €	0,05 €	0,04 €	0,06 €	0,06 €
Schornsteinreinigung	0,03 €	0,03 €	0,02 €	0,03 €	0,04 €	0,04 €
Sach-/Haftpflichtversicherung	0,19 €	0,20 €	0,18 €	0,17 €	0,16 €	0,18 €
Hauswart	0,21 €	0,20 €	0,22 €	0,18 €	0,18 €	0,22 €
Antennenanlage/ Breitbandkabelanschluss	0,16 €	0,15 €	0,13 €	0,15 €	0,15 €	0,11 €
Sonstige »kalte« Betriebskosten	0,03 €	0,04 €	0,05 €	0,07 €	0,07 €	0,06 €
Summe	1,93 €	2,00 €	1,91 €	1,94 €	1,94 €	1,89 €